

6. Worin besteht die Zurückgewähr nach §. 30 der Konkursordnung? Auslegung des §. 31 der Konkursordnung.

II. Civilsenat. Urtr. v. 18. Mai 1886 i. S. Konkursmasse Sch. (Pl.)
w. F. (Bekl.) Rep. II. 477/85.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 19. Oktober 1883 ist gegen Sch. der Konkurs eröffnet worden. Der Konkursverwalter begehrt mit der erhobenen Klage die Verurteilung des Beklagten, Schwiegervaters des Gemeinschuldners, zur Rückerstattung dreier dem letzteren gehörenden Aktien oder ihres Kurzwertes von 4315 *M* nebst 6% Zinsen vom 22. September 1883 ab. Diese Aktien hat der Beklagte durch folgenden Vorgang erworben: Sch. war Schuldner der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthume Baden und hatte seiner Gläubigerin zehn österreichische Bankaktien zum Faustpfande gegeben, von welchen der größere Teil nicht ihm, sondern seiner Mündel gehörte, deren Vermögen er verwaltete. Am 14. Juni 1882 ließ Sch. vom Beklagten sieben Bankaktien gegen das Versprechen, sie in sechs Wochen zurückzuerstatten, er verwendete sie aber zur Ausföhlung an seine gewaltentlassene Mündel. Am 22. September 1883 schuldete Sch. der Versorgungsanstalt 10 800 *M*, wofür diese sieben ursprünglich der Mündel gehörende und drei Aktien als Faustpfand besaß, welche Eigentum des Schuldners waren. Der Beklagte bezahlte am genannten Tage die 10 800 *M* mit rückständigen Zinsen, und Sch. überließ ihm sämtliche zehn Aktien, welche die Gläubigerin herausgegeben hatte. Sch. stellte eine Urkunde aus, worin er bekannte, vom Beklagten zum Zwecke der Einlösung von bei der allgemeinen Versorgungsanstalt verpfändeten zehn österreichisch-ungarischen Bankaktien, wovon sieben Stück Eigentum seines Schwiegervaters und ihm von demselben am 14. Juni 1882

geliehen worden seien, ein Darlehn von 10 800 *M* erhalten zu haben, und daß er dagegen dem Beklagten die drei ihm gehörenden Stücke Nr. 57 357, 57 358, 57 360 zum Kurzwerte, zusammen mit Zinsen um 4313 *M* verkaufe, sodaß noch eine Restschuld von 6487 *M* verzinzlich zu 5 % vom 22. September 1883 verbleibe. Zur Anerkennung dieser Darlehnsforderung ist die Konkursmasse rechtskräftig verurteilt. Dieselbe erhob sodann die Anfechtungsklage mit dem bereits angeführten Begehren, und stützte die Klage auf §§. 23 Ziff. 1, 2. 24 Ziff. 2 R.D. Mit Urteil vom 8. April 1884 hat das Landgericht zu Karlsruhe nach dem Klageantrage erkannt. Das Oberlandesgericht hat sodann durch Urteil vom 11. Juli 1885 dahin erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die drei Aktien gegen Ersatz des Betrages von 3240 *M* nebst 5 % Zinsen vom 22. September 1883 an zur klagenden Konkursmasse zurückzuerstatten.

Die Gründe zu diesem Urteile führen zunächst aus, daß das Rechtsgeschäft vom 22. September 1883 als einheitliches betrachtet, die Gläubiger des Sch. benachteilige; wenn auch der Beklagte sich den vollen Kurzwert der drei Aktien mit 4313 *M* an seiner Darlehnsforderung in Abzug gebracht habe, so sei damit doch nicht dieser Betrag in die Konkursmasse zurückgefallen, sondern derselben nur der von den 10 800 *M* auf drei Aktien kommende Teil = 3240 *M* — ersetzt worden, welchen Beklagter in Wahrheit zur Befriedigung eines bevorzugten Gläubigers bezahlt hat. Weiter wird ausgeführt, daß dem Beklagten der ihm nach §. 24 Ziff. 2 R.D. zustehende Gegenbeweis, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen, nicht gelungen sei. Die Klage sei demnach begründet, allein gemäß §. 31 R.D. sei dem Beklagten die Gegenleistung zu erstatten, soweit sich solche in der Konkursmasse befindet oder diese um deren Wert bereichert ist. Die Gegenleistung habe nun in der Bezahlung von 10 800 *M* bestanden, mit welchen ein bevorrechtigter Gläubiger befriedigt worden sei. Diesen Betrag hätte die Konkursmasse aufwenden müssen, wenn sie selbst die Aktien zum Zwecke der Verwertung hätte einlösen wollen. Von dieser Bereicherung der Masse entfielen auf die drei Aktien drei Zehntel = 3240 *M*, sodaß also der Beklagte nur 4313—3240 = 1073 *M* zu ersetzen hätte. Da aber die Folge der Anfechtung darin bestehe, daß das angefochtene Rechtsgeschäft dem Anfechtungskläger gegenüber

für nicht zu Recht bestehend erklärt wird, im vorliegenden Falle aber nur die Veräußerung der drei Aktien angefochten sei, so sei zwar der Beklagte zur Zurückerstattung dieser drei Aktien zu verurteilen, jedoch nur gegen Ersatz von 3240 *M* samt 5% Zinsen vom Tage der Zahlung an.

Die eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt es sich nur um die Herausgabe der drei an Zahlungsstatt gegebenen Aktien und im Revisionsverfahren ausschließlich darum, ob dem Beklagten mit Recht das Innebehaltungsrecht für eine Forderung von 3240 *M* zugesprochen worden sei.

In dieser Beziehung kann nun dem Berufungsgerichte darin nicht beigezweifelt werden, daß es auf Grund des §. 31 R.O. den auf die drei Aktien entfallenden Teil des Darlehns von 10 800 *M*, mittels dessen die Einlösung sämtlicher Aktien bei der Faustpfandgläubigerin bewirkt worden ist, als Gegenleistung behandelt, um deren Wert die Masse bereichert sei. Will man auch davon absehen, ob die Ausfolgung der zehn Aktien seitens des Gemeinschuldners und die Hingabe der 10 800 *M* als Leistung und Gegenleistung aufgefaßt werden durften, und mindestens in der Hingabe von drei Aktien gegen Aufrechnung von 4313 *M* bei der Ähnlichkeit zwischen Hingabe an Zahlungsstatt und Kauf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung anerkennen, so ist es doch unrichtig, daß im Sinne des §. 31 a. a. O. die Masse um einen Teil dieser Gegenleistung bereichert sei. Sie ist es nicht nach der strengen an die Motive S. 149 und an eine Äußerung des Regierungsvertreters (Protokolle S. 28) sich anschließenden Auslegung, wonach der §. 31 a. a. O. nur Anwendung finden soll, wenn entweder die Gegenleistung im Stücke vorhanden oder deren Wert dergestalt in die Masse gekommen ist, daß seitens des Anfechtungsbeklagten eine Zahlung erst nach eröffnetem Konkurse zur Masse erfolgt, oder die vorher geleistete Sache bereits veräußert und der rückständige Erlös erst nach eröffnetem Verfahren in die Masse gelegt ist. Die klagende Masse kann aber auch nicht als bereichert gelten, wenn der minder strengen Auslegung des §. 31 a. a. O.

vgl. Cosak, Anfechtung S. 270 fig. 274; Mandry, Civilrechtlicher Inhalt 3. Aufl. S. 480; Stiegliß, Kommentar S. 179; Sarwey,

§. 208; Cđ in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 28 S. 399 und vermittelnd Wilmowzki S. 195
 gefolgt wird, welche es für genügend erachtet, daß der Wert der Gegenleistung vom Gemeinschuldner auf die Masse übergegangen sei; denn auch von Sch. ist nichts von der angeblichen Gegenleistung von 10 800 *M* in die Masse gelegt worden. Man kann nur die Sachlage anerkennen, daß der Masse dann erst, nachdem ihr die drei Aktien vorbehaltlos zurückgewährt sein würden, insofern ein Vorteil aus der vom Beklagten geleisteten Zahlung zukomme, als sie nunmehr Aktien, welche vor dieser Zahlung verpfändet waren, pfandfrei erhalten würde, und zwar pfandfrei infolge davon, daß der Pfandgläubiger mit demjenigen Gelde befriedigt worden ist, welches der Beklagte, wie in der Urkunde vom 22. September 1883 ausdrücklich erwähnt ist, zum Zwecke der Einlösung der Aktien hergegeben hat. Die Masse ist zur Zeit nicht bereichert, sie würde erst durch die Rückgewährung pfandfreier Aktien bereichert werden.

Im Rückblick auf dieses Ergebnis erscheint aber die angefochtene Entscheidung zwar nicht aus §. 31 R.D., wohl aber nach §. 30 R.D. gerechtfertigt. Danach ist nämlich der Konkursmasse dasjenige zurückzugewähren, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden ist. Diese Bestimmung ist nach dem Zwecke der Anfechtung auszuliegen, welcher nur der ist, für die Masse denjenigen Zustand herzustellen, welcher ohne die angefochtene Handlung bestehen würde; hieraus folgt aber die Beschränkung der Verpflichtung des Anfechtungsbeklagten auf die Zurückgewährung von nicht mehr als demjenigen, was aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommen ist. Nur soweit reicht die Verbindlichkeit zur Rückerstattung.

Vgl. u. a. Mandry, S. 477; Gosak, §. 44 S. 243; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht §. 88 S. 615.

Aus dem Vermögen des Gemeinschuldners sind nur Aktien herausgekommen, welche verpfändet waren, sodaß ohne die Rechtsgeschäfte vom 22. September 1883 die Klägerin, um die Verfügung über die Wertpapiere zu erlangen, denjenigen Betrag hätte aufwenden müssen, welchen der Beklagte zum gleichen Zwecke dem Gemeinschuldner geliehen hatte. Würden der Klägerin diese nunmehr pfandfreien Aktien vorbehaltlos zurückgewährt, so erhielte sie keineswegs nur dasjenige, was durch das angefochtene Rechtsgeschäft, welches zeitlich und nach der

Urkunde auch ursächlich mit der Einlösung der Aktien in unmittelbarem Zusammenhange steht, aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommen ist, sie würde sich vielmehr durch die Rückgewähr wertvollerer Objekte auf Kosten des Beklagten bereichern.

Nach dem Wortlaute und Zwecke des §. 30 R.D. könnte die Klägerin nur Aktien zurückfordern, welche für die Summe von 3240 *M* verpfändet sind, sie müßte sich demgemäß auch gefallen lassen, wenn der Beklagte die drei Aktien aufs neue für diesen Betrag verpfändete und ihr deren Einlösung überließe. Dieser Art der Rückgewähr kommt aber im Erfolge die vom Berufungsgerichte ausgesprochene vollkommen gleich.“